

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
1.1	Prüfungsgegenstand.....	2
1.2	Zuständigkeiten.....	2
2	Schulareal	2
2.1	Reithalle	3
3	Vermietungen.....	5
3.1	Dienstwohnungen.....	5
3.2	Vermietung an „Verein zur Förderung des Waldviertel Managements“	5
3.3	Gestattungsvertrag vom 22. Jänner 1996	6
4	Schülerzahlen, Unterricht.....	6
4.1	Schulpflichtersetzende Fachschule	7
4.2	Berufsschulersatzende Fachschule	7
5	Personal	8
5.1	Lehrer	8
5.2	Verwaltungs- und Schulpersonal	9
6	Gebarung	10
6.1	Voranschlagserstellung.....	10
7	Wirtschaftsbetrieb	12
7.1	Saatzuchtbetrieb.....	12
7.2	Biologische Schulwirtschaft	18
7.3	Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb	19
8	Journal, Kassa.....	22
8.1	Einzahlungsblocks	22
9	Inventar- und Materialverwaltung, Einkauf.....	22
9.1	Einkauf	23
10	Dienstkraftfahrzeuge:	24
11	Versicherungen	24

1 Allgemeines

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof (im Bericht auch kurz Schule genannt) hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1.

Gemäß § 8 Z.1 der zitierten Verordnung wird die Schule Edelhof als berufsschulersetzen- de Fachschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Waldwirtschaft“ und gemäß § 8 Z.2 lit. a und f als schulpflichtersetzen- de Fachschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft“ und dem Modul 2 der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ geführt. Das Modul 1 dieser Fachrichtung ist an der Fachschule Tullnerbach zu absolvieren.

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Fachschule Edelhof, wobei sich die Prüfung schwerpunktmäßig auf das Rechnungsjahr 1998 bezogen hat. Für die Personalstandserhebungen wurden die Zahlen des aktuellen Dienstpostenplanes für das Jahr 1999 herangezogen.

Die im selben Areal untergebrachte landwirtschaftliche Berufsschule Edelhof war nicht Gegenstand der Überprüfung, da sie eine von der Fachschule sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht getrennte Verwaltungseinheit darstellt.

1.2 Zuständigkeiten

Das laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für das landwirtschaftliche Bildungswesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist Landesrat Ökonomierat Franz Blochberger. Leiter der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2) ist Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Peter Schawerda und Leiter der Schule Direktor Dipl.Ing. Franz Breiteneder. Dieser wurde mit 1. März 1999 zum provisorischen Schulleiter und mit 1. September 1999 zum Schulleiter bestellt. Bis zum 1. März 1999 wurde die Schule Edelhof von Direktor Dipl.Ing. Adolf Kastner geleitet.

2 Schulareal

Die Schule Edelhof verfügt über eine Gesamtfläche von 128,46 ha, die zur Gänze im Eigentum des Landes NÖ steht.

Von der Gesamtfläche sind 110,04 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (siehe auch Punkt 7), wobei sich diese in den Bio-Betrieb der Schulwirtschaft (51,77 ha), in die Saatzucht (52,67 ha) und in einen Wirtschaftswald (5,60 ha) unterteilt. Der Rest (18,42 ha) sind unproduktive Flächen wie Gebäude- und Hofflächen, Gewässer, Wege etc.

Am Schulareal sind neben den Schul- und Internatsgebäuden auch Praxishallen und die Stal- lungen untergebracht. Neu errichtet wurden auf dem Schulareal ein Gebäude für die Saatzucht und eine Reithalle. Die Saatzucht selbst und die Errichtung des für Saatzuchtzwecke vorgese- henen Gebäudes wird unter Punkt 7.1 (Saatzuchtbetrieb) eingehender behandelt.

2.1 Reithalle

Auf dem Schulareal wurde in den Jahren 1998 und 1999 eine Reithalle mit einer verbauten Fläche von rund 1.000 m² und einem umbauten Raum von rund 7.511 m³ errichtet. Bauherr ist der Sportunion-Pferdesportverein Edelhof (kurz Pferdesportverein) mit Sitz 3910 Edelhof 3. Obmann dieses Vereines ist Dipl.Ing. Kastner, der ehemalige Schuldirektor.

Auf Grund der Fachrichtung der Schule ist eine Reithalle erforderlich. Nachdem keine Möglichkeit bestand, auf private Reithallen in näherer Umgebung zugreifen zu können, war diesbezüglich ein Handlungsbedarf gegeben. Die Reithalle soll durch den „Sportverein der Absolventenverbände der Fachschulen Zwettl und Edelhof“ (kurz Absolventensportverband) betrieben werden.

Durch diese Konstruktion (Errichtung durch den Pferdesportverein) ist es gelungen, einerseits kostengünstig zu bauen (viele Eigenleistungen) und andererseits neben Landessubventionen noch weitere öffentliche Förderungsmittel anzusprechen.

Durch die Nutzung seitens der Schule sowie der beiden Vereine (Absolventensportverband und Pferdesportverein) ist auch eine entsprechende Auslastung zu erwarten. Darüber hinaus dürfte der Schule auf Grund der Tatsache, dass der Absolventensportverband die Reithalle betreiben wird, in Zukunft kein Instandhaltungs- und Verwaltungsaufwand aus diesem Titel erwachsen.

Die Baukosten bzw. die Finanzierung der Reithalle wurden vom Obmann des Pferdesportvereines wie folgt dargestellt (Beträge in S):

Leistungen des Absolventensportverbandes	717.315,74	
Leistungen der Schule	521.276,02	
Öffentliche Subventionen:		
WST 5 (Sport)	150.000,00	
ECO-Plus über WST 5	690.000,00	
UNION NÖ	75.000,00	
Stadtgemeinde Zwettl	150.000,00	<u>1.065.000,00</u>
Summe Finanzierungsmittel		2.303.591,76

Es wurde somit zu günstigen Bedingungen eine Reithalle erbaut, die auch optisch einen ansprechenden Eindruck hinterlässt. Dennoch muss die konkrete Vorgangsweise kritisiert werden:

- a) Über die Nutzung des Landesgrundstückes durch den Pferdesportverein bestand zum Prüfungszeitpunkt keine vertragliche Regelung. Es gibt jedoch ein Schreiben der Abt. LF2 (vom 19. März 1999), in dem sie als Grundeigentümer die Zustimmung zum Antrag auf Baubewilligung zwecks Errichtung einer Reithalle erteilt.

Zu diesem Zeitpunkt lagen der Abteilung nicht jene schriftlichen Unterlagen vor (wie z.B. Finanzierung, Nutzungskonzepte, künftige Betreiber usw.), die zur Beurteilung, ob auf einem Landesgrundstück gebaut werden darf, erforderlich gewesen wären.

Ergebnis 1

Die Fachabteilung hätte die Zustimmung zur Grundstücksnutzung erst nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen (wie z.B. Finanzierung, Nutzungskonzepte, künftige Betreiber usw.), erteilen dürfen. In Hinkunft ist dies zu beachten.

LR: Die Zustimmung der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft zur Grundstücksnutzung für den Bau einer Reithalle hat sich auf klar erkennbare ökonomische Vorteile gestützt.

Künftig werden jedoch für solche Vorhaben entsprechende schriftliche Kalkulationen über Finanzierung, Nutzungskonzepte und förderungsfähige Partnerinstitutionen vor Projektrealisierung aufgestellt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- b) In den Baukosten sind auch Leistungen, die von der Schule erbracht wurden, enthalten. Und zwar wurden die Beton-Streifenfundamente für die Halle errichtet (S 375.276,02) und weiters Holz aus schuleigenen Wäldern (im Wert von S 146.000,00) beigelegt. In Summe wurden von der Schule Leistungen im Gegenwert von S 521.276,02 erbracht. Seitens der Abteilung wurde erklärt, dass sie über die Erbringung von finanziellen Leistungen beim Bau der Reithalle durch die Schule informiert war. Es liegen jedoch keinerlei schriftliche Unterlagen vor.

Ergebnis 2

Für den Bau der Reithalle wurden von der Schule Leistungen ohne Veranschlagung und ohne schriftliche Genehmigung der Abt. LF2 zur Verfügung gestellt. Damit hat der Schulleiter seine Kompetenzen überschritten und die Abt. LF2 ihre Aufsichtspflicht nicht im zu erwartenden Ausmaß wahrgenommen.

LR: Die aufgezeigte Vorgangsweise wird von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft zum Anlass genommen, ihre Aufsichtspflicht bei allen landwirtschaftlichen Fachschulen verstärkt wahrzunehmen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- c) Hinsichtlich der Nutzung der Reithalle durch die Schule, den Absolventensportverband und den Pferdesportverein bzw. der allfälligen Kostenersätze, Instandhaltungsaufwendungen, Berücksichtigung von eingebrachten Eigenleistungen und weitere berücksichtigungswürdige Fakten, gab es zum Prüfungszeitpunkt keine vertraglichen Regelungen. Um hier klare und geregelte Strukturen zu schaffen, sind umgehend die erforderlichen Vertragswerke zu errichten, wobei besonders darauf zu achten ist, die Landesinteressen zu sichern. Weiters ist darauf zu achten, dass die vom Land NÖ eingebrachten Vorleistungen auch entsprechend Berücksichtigung finden.

Ergebnis 3

Es sind umgehend alle erforderlichen Vertragswerke betreffend die Reithalle in Angriff zu nehmen. Die vom Land eingebrachten Leistungen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

LR: Das geforderte Vertragswerk betreffend die Reithalle, welches auch die vom Land eingebrachten Leistungen beinhaltet, wurde bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Februar 2000 beschlossen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Vermietungen

3.1 Dienstwohnungen

In der Schule gibt es drei Dienstwohnungen, die zu den erlassmäßig festgelegten Bedingungen an Bedienstete vermietet sind.

3.2 Vermietung an „Verein zur Förderung des Waldviertel Managements“

3.2.1 Mietvertrag vom 8. November 1992

Mit vorstehend angeführtem Vertrag wurden an den „Verein zur Förderung des Waldviertel Managements“ (kurz Waldviertel Management) zwei Bedienstetenwohnungen im Ausmaß von insgesamt 188,64 m² vermietet.

Zufolge des Mietvertrages wurde ein monatlicher Pauschalmietzins von S 10.000,00 vereinbart, der auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) 1986 wertgesichert wurde.

Weiters wurde vereinbart, dass Indexschwankungen nach oben oder unten bis 10 % unberücksichtigt bleiben.

Auf Grund von Erhebungen im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass die Indexschwankung erstmals im Juni 1996 die 10 % Grenze überschritten hat (VPI 86 bei Vertragsabschluss im November 1992 = 118,5 zuzüglich 10 % = 130,4; VPI 86 im Juni 1996 = 130,6) und daher hätte ab diesem Zeitpunkt eine Neufestsetzung der Miete erfolgen müssen.

Die monatliche Miete ist daher bis zur nächsten 10 %igen Indexschwankung wie folgt zu berechnen:

Verbraucherpreisindex 1986 im November 1992	118,5
Verbraucherpreisindex 1986 im Juni 1996	130,6
Differenz	12,1 % Punkte

Folglich ist die Monatsmiete bis auf weiteres um 12,1 % Punkte, das entspricht 10,21 %, zu erhöhen. Gleichzeitig ist, unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist, die zu gering bemessene Miete rückwirkend für drei Jahre vom Waldviertel Management nachzufordern.

Ergebnis 4

Die dem Waldviertel Management vorzuschreibende Monatsmiete ist auf Basis des gestiegenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen und rückwirkend unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist (drei Jahre) nachzufordern. In Hinkunft ist den Indexschwankungen im Hinblick auf die vereinbarten Wertsicherungen vermehrte Sorgfalt zu widmen.

LR: Die Schulleitung der landwirtschaftlichen Fachschule Edelhof wurde angewiesen, die Monatsmiete entsprechend der Wertsicherungsklausel anzuheben und die zu gering bemessene Miete nachzufordern.

In Hinkunft wird den Indexschwankungen vermehrte Sorgfalt gewidmet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.2 Mietvereinbarung vom 20. Dezember 1995

Mit vorstehend angeführter Vereinbarung wurden an das Waldviertel Management Büroräume im Ausmaß von 37,8 m² zu einer monatlichen Pauschalmiete von S 3.500,00 vermietet. In der Vereinbarung wurde keine Wertsicherung vorgesehen. Weiters ist nicht näher definiert, ob in diesem Betrag die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben gemäß § 21 des Mietrechtsgesetzes enthalten sind.

Seitens der Schule werden, abgesehen von der Pauschalmiete von S 3.500,00, keine zusätzlichen Kostenersätze vorgeschrieben.

Ergebnis 5

Aus Gründen der Vertragssicherheit ist die Mietvereinbarung vom 20. Dezember 1995 hinsichtlich Wertsicherung und des Begriffes „Pauschalmiete“ zu überarbeiten.

LR: Die Mietvereinbarung vom 20. Dezember 1995 wird hinsichtlich Wertsicherung und des Begriffes „Pauschalmiete“ überarbeitet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.3 Unterschiedliche Mietzinse

Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass seitens der Schule dem Waldviertel Management unterschiedliche Mietentgelte verrechnet werden:

Mietvertrag vom 8. November 1992: S 10.000,00/ 188 m² = S 53,00/m²
Mietvereinbarung vom 20. Dezember 1995: S 3.500,00/ 37 m² = S 93,00/m²

Die unterschiedlichen Mietzinse wurden damit begründet, dass bei jenen Flächen, die mit Vereinbarung vom 20. Dezember 1995 vermietet wurden, umfangreiche Adaptierungsarbeiten notwendig waren, die nunmehr über das erhöhte Mietentgelt verrechnet werden.

Das Entgelt laut Mietvertrag vom 8. November 1992 ist in Anbetracht des Gebäudezustandes angemessen.

3.3 Gestattungsvertrag vom 22. Jänner 1996

Mit dem Pferdesportverein wurde mit vorstehendem Datum ein Gestattungsvertrag über die Benützung von Grundstücken und Gebäuden zur Ausübung des Pferdesportes innerhalb des Schulareals abgeschlossen. Das vereinbarte Mietentgelt von jährlich S 25.000,00 erscheint angemessen. Der Gestattungsvertrag ergab keinen Grund für eine Beanstandung. Im Hinblick auf die getroffene Wertsicherung wird empfohlen, den Verbraucherpreisindex entsprechend im Auge zu behalten.

4 Schülerzahlen, Unterricht

Anlässlich der letzten Überprüfung der Schule Edelhof durch den Finanzkontrollausschuss im Jahre 1989 wurde eine Gesamtschüleranzahl von 257 für das Schuljahr 1987/88 erhoben, wobei vollständigshalber festgestellt werden muss, dass damals noch eine, in dieser Gesamtschülerzahl nicht enthaltene, externe Fachschulklasse an der Berufsschule in Groß Gerungs geführt worden ist. Die bei der nunmehrigen Prüfung für das Schuljahr 1999/2000

erhobene Gesamtschülerzahl von 195 Schülern zeigt, dass sich selbst in der für niederösterreichische Verhältnisse sehr gut besuchten Schule das Schülerpotential deutlich verringert hat.

Wie bereits im Punkt 1 Allgemeines angeführt, wird an der Schule Edelhof sowohl eine schulpflicht- als auch eine berufsschulersetzennde Fachschule geführt.

4.1 Schulpflichtersetzende Fachschule

Die Fachrichtung „Landwirtschaft“ wird an der Schule Edelhof als schulpflichtersetzende Fachschule geführt. Dabei ist das Modul 1 als ganzjährige Schule mit zwei Schulstufen und das Modul 2 als saisonmäßige Schule in der Dauer von sieben Monaten samt dazwischenliegender Praxis (Lehre) in der Dauer von entweder vier Monaten (dreijährige schulpflichtersetzende Fachschule) oder zwölf Monaten (vierjährige schulpflichtersetzende Fachschule) organisiert. Mit dieser Ausbildungsform wurde im Schuljahr 1996/97 begonnen.

Das Modul 2 der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ wird – als Fortsetzung des an der landwirtschaftlichen Fachschule in Tullnerbach geführten Moduls 1 - erstmals im Schuljahr 1999/2000 angeboten. In dieser Fachrichtung wurden 22 Schüler (19 Mädchen und 3 Burschen) aufgenommen.

Schülerzahlen in den Schuljahren 1994/95 – 1999/2000:

Schulstufe	Schuljahr					
	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000
1.	80	80	63	83	77	52
2.	29	45	39	42	57	51
3.	18	14	27	25	25	64
4.	20	18	14	24	24	0
Gesamt	147	157	143	174	183	167

Da mit der Absolvierung der 1. Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist, kann anhand der vorliegenden Schülerzahlen festgestellt werden, dass auch die Schule Edelhof von zahlreichen Schülern als attraktive Alternative zur polytechnischen Schule besucht wird. In den letzten Jahren ist jedoch ein Rückgang bei der Zahl der Schulabbrecher zu verzeichnen. Haben mit Ende des Schuljahres 1995/96 noch 51,25 % der Schüler der 1. Schulstufe nicht mehr die 2. Schulstufe besucht, so sind es am Ende des Schuljahres 1997/98 nur mehr 31,33 % gewesen. Weiters ist aus den vorliegenden Schülerzahlen deutlich zu ersehen, dass in den beiden Schuljahren 1994/95 und 1995/96 von den die Schule beginnenden 80 Schülern jeweils nur 24 (= 30 %) auch die 4. Schulstufe beendet haben. Diese Zahl kann auch als realistische Anzahl der Schulabgänger angesehen werden, die tatsächlich in der Landwirtschaft verbleiben.

4.2 Berufsschulersetzennde Fachschule

Die berufsschulersetzennde Fachschule wird an der Schule Edelhof mit der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Waldwirtschaft“ in der Organisationsform einer saisonmäßigen Schule (Winterschule) mit drei Schulstufen geführt. Die 1. Schulstufe wird an der am selben Schulstandort untergebrachten landwirtschaftlichen Berufsschule absolviert.

Die Schülerzahlen der 2. und 3. Schulstufe stellen sich, wie folgt, dar:

Schulstufe	Schuljahr					
	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000
2.	17	13	13	12	16	16
3.	27	16	16	16	10	12
Gesamt	44	29	29	28	26	28

5 Personal

5.1 Lehrer

Die Schule wird von Direktor Dipl.Ing. Franz Breiteneder geleitet, der auf Grund seiner Leiterstelle und der damit verbundenen Tätigkeiten eine verminderte Lehrverpflichtung von einer Wochenstunde (0,8 WE) hat.

Neben dem Schulleiter stehen noch

18 pragm. Fachschullehrer und

5 vertragliche Fachschullehrer(-innen), davon 1 mit halber Lehrverpflichtung somit insgesamt 24 Lehrer in Dienstverwendung.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1999 weist 25 Lehrerdienstposten aus, wobei sich diese folgendermaßen aufteilen:

4 DP L1/11 Lehrer (mit akad. Ausbildung) und
21 DP L2/12 Lehrer (mit Matura) und L3/13 Lehrer (ohne Matura).

In Anbetracht der halben Lehrverpflichtung eines Fachschullehrers sind im Jahr 1999 1,5 Lehrerdienstposten nicht besetzt gewesen, wobei jedoch zu bemerken wäre, dass sich zwei Lehrerinnen mit einer halben und einer ganzen Lehrverpflichtung in Karenz befunden haben.

Für das Jahr 2000 wurde der Dienstpostenplan der Schule Edelhof um einen Lehrerdienstposten auf 24 reduziert, wobei die Anzahl der L1/11 Lehrer um 1 auf insgesamt 5 erhöht und die Anzahl der L2/12 bzw. L3/13 Lehrer um 2 auf insgesamt 19 reduziert worden ist.

Auffällig ist der im Vergleich zu den anderen landwirtschaftlichen Fachschulen hohe Akademikeranteil beim Lehrkörper. Da die beiden in Karenz befindlichen Lehrerinnen ebenfalls Akademikerinnen sind, befinden sich derzeit 6 L1/11 Lehrer im Personalstand der Schule. Der Dienstpostenplan für das Jahr 2000 weist vergleichsweise für die Schulen Hohenlehen, Hollabrunn, Krems und Langenlois je 3, für die Schulen Mistelbach, Pyhra Tulln Tullnerbach und Warth je 2 und für die Schulen Gießhübl, Obersiebenbrunn und Poysdorf je 1 L1/11 Lehrerdienstposten aus.

Ergebnis 6

Für die Erreichung des Ausbildungszieles einer mittleren berufsbildenden Schule erscheint ein so hoher Akademikeranteil beim Lehrpersonal nicht erforderlich. Im Hinblick auf die dadurch entstehenden höheren Personalkosten sollten die L1/11 Lehrerdienstposten der Schule Edelhof dem Ausmaß der anderen landwirtschaftlichen Fachschulen angepasst werden.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird nach Maßgabe vorhandener qualifizierter Bewerber entsprochen werden. Jedoch wird bemerkt, dass es oftmals schwierig ist, geeignete Kandidaten/Innen für die jeweilige Fachrichtung zu rekrutieren. Um einen kontinuierlichen Saatzuchtbetrieb zu ermöglichen, wurde beispielsweise ein im Sommer 1999 ausgeschriebener Dienstposten für Pflanzenbaulehrer erst ab Jänner 2000 nachbesetzt, da sich bis dato kein/e L2/I2-Lehrer/in gefunden hat. Außerdem wird festgehalten, dass von den im Sommer 1999 ausgeschriebenen Dienstposten acht mit L2/I2-Lehrern und nur vier mit L1/I1-Lehrern besetzt wurden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Verwaltungs- und Schulpersonal

In der Schule sind weiters beschäftigt:

Verwaltungs- und Kanzleidienst:

2 pragm. Bedienstete, Verwendungsgruppe C,
1 VB I, d

Schul- und Wirtschaftsdienst:

1 pragm. Bediensteter, Verwendungsgruppe K6 (Wirtschaftsfachdienst),
26 VB II, je 40 Stunden
1 VB II, 30 Stunden und
6 VB II, je 20 Stunden

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1999 weist für Kanzlei-, Schul- und Wirtschaftspersonal 35 Dienstposten aus. Unter Berücksichtigung der Teilbeschäftigungen sind im Schul- und Wirtschaftsdienst 1,25 Dienstposten nicht besetzt. Es ist anzumerken, dass im Dienstpostenplan für das Schul- und Wirtschaftspersonal kein Dienstposten der Verwendungsgruppe K6 ausgewiesen ist.

6 Gebarung

Die Gebarung der Schule Edelhof ist im Rechnungsabschluss unter der VS 22121 dargestellt.

Der Rechnungsabschluss der Schule Edelhof für das Jahr 1998 weist

Einnahmen in Höhe von	S 12.128.017,55 und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 23.722.673,67</u>
somit einen Abgang von	S 11.594.656,12
aus.	

Gegenüber dem Voranschlag, der

Einnahmen in Höhe von	S 8.258.000,00 und
Ausgaben in Höhe von	<u>S 20.175.000,00</u>
somit einen Abgang von	S 11.917.000,00
vorsah,	
schloss der Rechnungsabschluss 1998 um S	322.343,88
<u>günstiger</u> ab.	

Dieser, gegenüber dem Voranschlag günstige Rechnungsabschluss ist im Wesentlichen auf Einsparungen beim Personalaufwand in Höhe von S 768.771,55 zurückzuführen. Da jedoch Einsparungen beim Personalaufwand nicht zur Bedeckung von Mehrausgaben beim Sachaufwand herangezogen werden dürfen, ergibt erst ein Vergleich Voranschlag - Rechnungsabschluss im Bereich des Sachaufwandes ein Bild über die tatsächlichen Mehreinnahmen und Mehrausgaben:

Im Rechnungsjahr 1998 standen

Mehreinnahmen	S 3.870.017,55
Mehrausgaben	<u>S 4.316.445,22</u>
gegenüber. Dadurch haben	
sich tatsächliche Mehrausgaben von	S 446.427,67
ergeben.	

Diese Mehrausgaben wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. März 1999 durch Verstärkungsmittel abgedeckt. Die Ansicht des LRH zum Einsatz von Verstärkungsmittel im Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens wurde bereits ausführlich im Bericht über die Überprüfung der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach (LRH 11/1999, Punkt 5.1. Verstärkungsmittel) dargestellt.

6.1 Voranschlagserstellung

Die bereits wiederholt kritisierte unrealistische Voranschlagserstellung soll erneut an Vergleichen der Einnahmen- und Ausgabenvoranschlagsansätzen (Personal- und Sachaufwand) der Jahre 1995 – 2000 mit den Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1994 – 1998 aller landwirtschaftlicher Fachschulen dargestellt werden:

Der Ausgabenansatz im Voranschlag für das Jahr 2000 weist gegenüber dem Voranschlagsansatz 1995 nur eine Steigerung von S 8.223.000,00 auf. Das ist, bezogen auf 1995, eine Steigerung um 3,87 %.

Die tatsächlichen Ausgaben laut Rechnungsabschluss haben sich hingegen im Zeitraum von 1994 bis 1998 um S 34.381.142,04 erhöht. Dies entspricht, bezogen auf 1994, immerhin einer Steigerung um 15,37 %.

Noch deutlicher zeigt sich die unrealistische Budgetierung bei den Einnahmen:

Die Einnahmen im Voranschlag für das Jahr 2000 liegen nämlich um S 10.025.000,00 **unter** denen des Jahres 1994. Dies bedeutet, bezogen auf 1994, eine **Verringerung** des Einnahmenansatzes um 15,56 %.

Die tatsächlichen Einnahmen laut Rechnungsabschluss haben sich hingegen in den Jahren 1994 bis 1998 diametral entgegengesetzt entwickelt. Die Einnahmen des Jahres 1998 sind um S 23.472.085,74 über denen des Jahres 1994 gelegen. Dies entspricht, wieder auf die Basis 1994 bezogen, einer **Steigerung** um 27,80 %.

Es steht fest, dass die Ausgaben der landwirtschaftlichen Fachschulen laut vorliegender Rechnungsabschlüsse zwar kontinuierlich gestiegen, die Voranschlagsansätze aber nicht entsprechend erhöht worden sind. Im Gegenzug mussten daher, um den Mehrausgaben auch entsprechende Mehreinnahmen entgegenzusetzen, die Voranschlagsansätze bei den Einnahmen kräftig reduziert werden.

Diese Vorgangsweise widerspricht jedoch der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. BGBl. Nr. 400/1997, wonach alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, in voller Höhe zu veranschlagen sind.

Ergebnis 7

Es wird erwartet, dass in Zukunft der Voranschlag entsprechend den Bestimmungen der VRV erstellt und auch dargestellt wird.

LR: Infolge der gegebenen Plafondierung für das ordentliche Schulbudget einerseits und der bisherigen Praxis einer Bedeckung von Mehrausgaben durch erwirtschaftete Drittmittel andererseits war es bisher nicht möglich, alle Budgetansätze im anzuschätzenden realen Volumen (budgetierter Sachaufwand plus Drittmittel) zu veranschlagen. Dadurch kam es zwangsläufig zu scheinbar unrealistischen Voranschlagsstellungen.

Weiters waren Einnahmen, die aus Leistungen stammen, welche über den schulischen Auftrag hinausgehen, vereinbarungsgemäß nicht zu budgetieren, weil sie ansonsten nicht den Schulen zugute gekommen wären. Das erscheint als Anreiz für die Erwirtschaftung von Drittmitteln jedoch unverzichtbar und entspricht auch den Tendenzen anderer Bildungsinstitutionen.

Es wird jedoch für die Budgeterstellung für 2001 getrachtet, durch eine budgetmäßige Trennung zwischen schulgesetzlich notwendigen Erfordernissen und über schulgesetzliche Erfordernisse hinausgehende Leistungen eine reale Budgetierung zu erreichen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Wirtschaftsbetrieb

Der Schule ist ein Wirtschaftsbetrieb mit einer selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß von 110,04 ha angeschlossen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche teilt sich, wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, in die Saatzucht im Ausmaß von 52,67 ha, die biologische Schulwirtschaft im Ausmaß von 51,77 ha sowie einen Wirtschaftswald im Ausmaß von 5,60 ha auf.

7.1 Saatzuchtbetrieb

7.1.1 Allgemeines

In der Schule wird seit 1903 eine Saatzucht für Getreidesorten betrieben. In den Anfängen war dies eher nur von lokaler Bedeutung. Ab dem Jahr 1975 gewann die Saatzucht an Bedeutung, wobei die größten Zuchterfolge mit Roggen erzielt wurden. Die Schule arbeitet seit dieser Zeit mit der Raiffeisen Ware Austria (kurz RWA) zusammen. Die Zusammenarbeit wurde erstmals mit dem Rechtsvorgänger der RWA, dem Verband ländlicher Genossenschaften in NÖ (kurz VLG), mit Vereinbarung vom 21. Juli 1975 festgelegt. Für das Land NÖ wurde die Vereinbarung von Landeshauptmann Maurer und Landesrat Bierbaum unterfertigt. Gegenstand der Vereinbarung war die Nutzung von Flächen in landwirtschaftlichen Fachschulen durch den Verband ländlicher Genossenschaften für das eigene Zuchtprogramm. Der laut Vereinbarung zu entrichtende Pachtschilling wird jedoch nicht bezahlt, sondern stattdessen verbleibt das nicht als Saatgut geeignete Getreide im Eigentum der Schule und wird als Tierfutter verwertet. Dies stellt einen wesentlich höheren Gegenwert als den vereinbarten Pachtschilling dar.

Ergebnis 8

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die von der RWA für die Nutzung der Landesflächen zu leistenden Ersätze den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend in schriftlicher Form festzuhalten.

LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof als günstig eingestufte Usance, dass an Stelle eines Pachtschillings das nicht als Saatgut geeignete Getreide im Eigentum der Schule verbleibt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit in schriftlicher Form festgehalten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.2 Lizenzen

7.1.2.1 Lizenzenberechnung

Für die von der Schule entwickelten Sorten erhält die Schule, je nach verkaufter Menge Saatgut, Lizenzerträge. Diese werden derart berechnet, dass ein Prozentsatz vom Verkaufspreis mit der verkauften Saatgutmenge multipliziert wird. Für das bekannteste Saatgut der Schule, EHO-Kurz (Roggen), beträgt z.B. die Lizenzgebühr 0,78 S pro 100 kg Saatgut (ungefähr 10 % vom Verkaufspreis in Österreich im Jahr 1998).

In den vergangenen Jahren wurden bei der Schule folgende Einnahmen (exkl. MWSt.) aus Lizenzen erzielt:

Jahr	Betrag in S
1992	2.239.877,15
1993	2.207.791,49
1994	2.479.198,15
1995	1.669.297,05
1996	1.541.668,58
1997	1.969.170,19
1998	1.907.130,64

Der auffallend hohe Rückgang an Lizenzeinnahmen von 1994 auf 1995 ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Einerseits wurden die Lizenzerträge – wie nachstehend noch ausführlich dargestellt wird – nicht vollständig bei der Schule vereinnahmt, und andererseits ist der Saatgutpflichtbezug bei den Landwirten ab 1995 weggefallen. Dadurch haben die Landwirte zum Teil Saatgut aus dem eigenen Betrieb verwendet, was zu geringeren Verkaufsmengen und zu rückläufigen Lizenzerträgen führte.

7.1.2.2 Vereinbarungen

Über die Aufteilung der aus dem Saatgutverkauf erzielten Lizenzerträge bestehen mehrere Vereinbarungen zwischen der RWA und der Schule. Besonders erwähnenswert erscheint die Vereinbarung vom 1. Juli 1989. Diese regelt die Zusammenarbeit im Saatzuchtbereich und auch die Aufteilung der anfallenden Lizenzerträge. Demzufolge ist die RWA der Alleinvertreter sämtlicher Edelhofer Getreidesorten.

Die Lizenzerträge werden im Verhältnis 50 zu 50 aufgeteilt. Weiters hat sich die RWA verpflichtet, 20 % ihres Anteiles in Form von „Sonderlizenzen“ für einen konkreten Sachbedarf des Saatzuchtbetriebes Edelhof zur Verfügung zu stellen. Die RWA wollte damit sicherstellen, dass nicht alle Einnahmen aus den Lizenzen in das allgemeine Schulbudget fließen, sondern auch Investitionen im Saatzuchtbetrieb getätigt werden. Diese Regelung ist in Anbetracht des gering dotierten Schulbudgets – nähere Ausführungen im diesbezüglichen Berichtsteil – aus Sicht der RWA durchaus verständlich.

Zum Inhalt der vorgelegten Vereinbarungen ist nichts anzumerken. Allerdings wurde dabei nicht den formalen Mindestanforderungen entsprochen. Als vereinbarungsabschließende Rechtsperson wurde durchwegs die Saatzucht Edelhof bzw. die Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof angeführt. Die rechtsverbindliche Zeichnung wurde vom ehemaligen Direktor, Dipl.Ing. Kastner, dem ehemaligen Saatzuchtleiter Ing. Schulmeister bzw. in einem Fall auch vom jetzigen Saatzuchtleiter, Hofbauer, vorgenommen.

Dazu ist festzuhalten:

Vereinbarungsabschließende Rechtsperson kann nur die Gebietskörperschaft „Land NÖ“ sein. Die Saatzucht Edelhof bzw. die Schule verfügt über keine Rechtspersönlichkeit.

Die Unterfertigung der Vereinbarungen, die unter anderem die Aufteilung von Vermögenswerten enthält, hat daher gemäß § 14 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBI. 0001/1, zu erfolgen.

Ergebnis 9

Die Abt. LF2 hat dafür zu sorgen, dass die derzeit gültigen Vereinbarungen des Saatzuchtbetriebes den formalen Erfordernissen entsprechend korrigiert werden. Weiters ist in Hinkunft darauf zu achten, dass bei Vertrags- oder Vereinbarungsabschlüssen den formalen Erfordernissen entsprochen wird.

LR: Der Vertrag zwischen dem Land und der RWA-Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft wurde bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Februar 2000 beschlossen.

Die formalen Erfordernisse werden künftig stärker beachtet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.2.3 Sonderlizenzen

Zu den Saatzuchtvereinbarungen ist positiv festzuhalten, dass es der Schulleitung gelungen ist, bei der Lizenzaufteilung zusätzlich zu dem vereinbarten Landesanteil in der Höhe von 50 % noch weitere 10 % Sonderlizenzen (mit Zweckwidmung) zu erreichen.

Bis zum Jahre 1994 hat die Schule diese Sonderlizenzen über das Schulbudget in den Saatzuchtbetrieb der Schule investiert. Es wurde damit dem Punkt IV. der Vereinbarung vom 1. Juli 1989 entsprochen, demzufolge die Sonderlizenz ausschließlich für Anschaffungen oder Ausgaben im Interesse des Saatzuchtbetriebes Edelhof zu verwenden ist.

In einem Prüfbericht der NÖ Landesbuchhaltung vom Jahre 1994 wurde angeregt, die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Hinblick auf das vertraglich vereinbarte Entscheidungsrecht des VLG (nunmehr RWA) aus der Landesverwaltung auszuscheiden und einem eigenen Verein zu übertragen.

In einer Stellungnahme zu diesem Prüfbericht an die Abt. LF2 (damals Abt. VI/5) vom 26. August 1994 hat der Schulleiter darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig wäre, den bestehenden Vertrag zwischen Land NÖ und dem VLG neu zu regeln und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Abt. LF2 hat auf dieses Schreiben nicht reagiert und hat auch keine Maßnahmen getroffen, die Ergebnisse des Prüfberichtes umzusetzen. Ungeachtet dieser Tatsache, hat der Schulleiter, ohne über die formell notwendigen Beschlüsse bzw. Genehmigungen zu verfügen, die Anregungen aus dem Buchhaltungsbericht umgesetzt.

Ab 1995 wurden die Sonderlizenzen nicht mehr über das Schulbudget geführt, sondern im Einvernehmen mit der Schule direkt von RWA an den „Verein zur Förderung der Mohn- und Getreidezüchtung“ (kurz Saatzuchtverein) überwiesen. Dieser Verein errichtete zum damaligen Zeitpunkt auf dem Schulareal ein neues Saatzuchtgebäude und investierte die Sonderlizenzen in den Bau und die Ausstattung des Gebäudes. Insgesamt wurde im Zeitraum 1995 bis 1999 ein Betrag von S 2.493.000,00 aus Sonderlizenzen an den Saatzuchtverein überwiesen.

Ergebnis 10

Die Abt. LF2 hat es verabsäumt, auf den Buchhaltungsbericht und die dazu ergangene Stellungnahme der Schule entsprechend zu reagieren. Der ehemalige Direktor der Schule hat durch seine Vorgangsweise seine Kompetenzen überschritten.

LR: Der bis zum Jahr 1989 gültige Vertrag hat die branchenübliche Aufteilung der Züchtlizenzen von 50 % für den Züchter und 50 % für den Vertrieb enthalten. Seit 1990 gab

es auf Grund der neu abgeschlossenen Vereinbarung vom 1. Juli 1989 als Ergebnis einer erfolgreichen Verhandlung eine Sondervereinbarung, nach welcher 20 % des RWA-Anteiles – zweckgebunden für die Erfordernisse der Saatzucht Edelhof – über das Schulbudget zur Verfügung gestellt wurden. Damit ergab sich in der Gesamtsicht ein überdurchschnittlich gutes Aufteilungsverhältnis von 60 % zu 40 % zu Gunsten der Saatzucht Edelhof. Eine Reaktion auf den Bericht der Buchhaltungsabteilung 3 vom 23. Juni 1994, wonach durch eine Vertragsänderung diese Sonderlizenzen an den neu gegründeten Verein zur Förderung der Mohn- und Getreidezüchtung mit der selben Zweckbindung überwiesen werden sollen, ist unter anderem auch deshalb unterblieben, weil damit möglicherweise das Risiko eines Verlustes der günstigen Vertragsbedingungen verbunden gewesen wäre. Diese Annahme hat sich durch ein Schreiben der RWA vom 22. Dezember 1999 insofern bestätigt, als darin darauf hingewiesen wurde, dass die Verwendung der Sonderlizenzen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung der RWA erfolgen könne. Eine Wertung der Sonderlizenzen als reguläre Landeseinnahme würde den seinerzeitigen Intentionen von RWA als Fördergeber widersprechen.

In Absprache mit den Vertragspartnern ist es nunmehr gelungen, diese Problematik über eine Zusatzvereinbarung im Zuge der ohnedies notwendigen formalen Berichtigung so zu vereinbaren, dass unter Beibehaltung der Zweckbindung die Überweisung direkt an den Verein erfolgt. Unbeschadet davon wurde mit dem ehemaligen Direktor und jetzigen Vereinsobmann vertraglich vereinbart, dass die im Zeitraum 1995 bis 1999 an den Verein überwiesenen Sonderlizenzen als Vorleistungen des Landes über einen Zeitraum von 10 Jahren angerechnet werden.

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft wird in Hinkunft vermehrt darauf achten, dass die Schulleiter ihre Kompetenzen nicht überschreiten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.3 Saatzuchtgebäude

7.1.3.1 Motive für den Neubau

Bis zum Jahr 1996 war die Saatzucht im Schulgebäude untergebracht. Bedingt durch eingeschränkte Raumkapazitäten und durch ungünstige bauliche Rahmenbedingungen war sowohl die Schulleitung als auch der Vertragspartner RWA daran interessiert, die Saatzucht in einem den Erfordernissen entsprechenden Gebäude unterzubringen.

Im Zeitraum 1995 bis 1999 wurde auf einem Landesgrundstück innerhalb des Schulareals ein Gebäude für den Saatzuchtbetrieb errichtet.

7.1.3.2 Bauherr

Bauherr ist der Saatzuchtverein mit Sitz in Edelhof 1.

Obmann des Vereines war zum Prüfungszeitpunkt der ehemalige Schuldirektor Dipl.Ing. Kastner. Alle laut Statuten vorgesehenen Vorstandspositionen waren mit Bediensteten der Schule oder Mitarbeiter von RWA besetzt. Geschäftsführer des Vereines ist Ing.Schulmeister, der ehemalige Saatzuchtleiter. Weiters sind in beratenden Funktionen auch Beamte der Abt. LF2, ein Universitätsprofessor der Universität für Bodenkultur, ein Ministerialrat des Landeswirtschaftsministeriums sowie der ehemalige Pflanzenbaudirektor der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für den Saatzuchtverein tätig.

Der Saatzuchtverein, dessen Tätigkeit laut Statuten nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende Ziele:

- Förderung der Aktivitäten der Mohn- und Getreidezüchtung durch zur Verfügungstellung von Spezialgeräten und Maschinen
- Hilfestellung bei der Errichtung von Lagerhallen und Labors
- Personelle Unterstützung bei wissenschaftlichen Projekten
- Ermöglichung von Zugängen zu Universitäten, Forschungsstellen des Bundes, des Landes und privaten Forschungseinrichtungen
- Übernahme von Forschungsprojekten

7.1.3.3 Baukosten – Finanzierung

Vom Saatzuchtverein, der nicht der Prüfkompetenz des LRH unterliegt, wurden bereitwillig Auskünfte erteilt bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt, sodass die Baukosten und deren Finanzierung erhoben werden konnten.

Die Errichtungskosten für das Gebäude inklusive Parkplatz, der größtenteils von der Schule genutzt wird, betragen rund S 10.953.000,00.

Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	S
Öffentliche Förderungen	
(EU-Förderungen mit nationaler Kofinanzierung)	4.005.000,00
Sonderförderung RWA	665.000,00
Stadtgemeinde Zwettl für Parkplatz	108.000,00
Fachschulen Edelhof und Berufsschule	
für Parkplatzkosten	90.000,00
Eigenmittel des Saatzuchtvereines	3.592.000,00
Sonderlizenzen (Schule) für die Jahre 1995-1999	<u>2.493.000,00</u>
Summe Finanzierung	10.953.000,00

Die vom Saatzuchtverein eingebrachten Eigenmittel wurden laut Auskunft des Obmannes in den Jahren 1995 bis 1999 aus Forschungsprojekten und aus Sublizenzen durch Vorstufenvermehrung erwirtschaftet. Sublizenzen fallen für jenes Saatgut an, das ein bis zwei Jahre vor der offiziellen Zulassung zur Vermehrung bereits angebaut wird, um zum Zeitpunkt der Zulassung bereits über eine entsprechende Saatgutmenge verfügen zu können.

Zur Finanzierung des Saatzuchtgebäudes und dessen Ausstattung ist jedenfalls festzuhalten, dass ein Betrag von S 2.493.000,00 aus Landesmitteln investiert wurde. Dabei handelt es sich um Sonderlizenzen aus der Saatzucht, die Mittel des ordentlichen Haushaltes der Schule Edelhof sind. Es ist daher der Kostenbeitrag von S 2.493.000,00 als Anteil der Schule am Saatzuchtgebäude zu betrachten und entsprechend zu berücksichtigen (z.B. als Mietzinsvorauszahlung).

7.1.3.4 Fehlende Vertragswerke

Über die Nutzung des Landesgrundstückes durch den Saatzuchtverein gab es zum Prüfungszeitpunkt keine vertragliche Regelung. Desgleichen fehlten auch jegliche Regelungen über die Nutzung des Saatzuchtgebäudes durch den Saatzuchtbetrieb der Schule und die Aufteilung von Rechten und Pflichten betreffend die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das Saatzuchtgebäude.

Die Abt. LF2 des Amtes der NÖ Landesregierung hat im Zusammenhang mit der baubehördlichen Bewilligung stellvertretend für das Land NÖ als Grundeigentümer die Zustimmung zur Grundstücksnutzung erteilt (Bauansuchen vom 21. Juli 1994). Zu diesem Zeitpunkt lagen der Abteilung keine schriftlichen Unterlagen über dieses Projekt und dessen künftige Nutzung vor. Auch in der Folge wurde es verabsäumt, die erforderlichen Vertragswerke zu errichten oder zumindest einzufordern.

Ergebnis 11

Die Abt. LF2 hätte die Zustimmung zur Grundstücksnutzung erst auf Basis entsprechender vertraglicher Regelungen erteilen dürfen. In Hinkunft ist dies zu beachten.

LR: Für eine volle Ausschöpfung und zur Gewährleistung der notwendigen Flexibilität bei der Erlangung von Finanzmitteln aus unterschiedlichen Quellen war es notwendig, zunächst auf Basis mündlicher Abmachungen mit der Errichtung des Saatzuchtgebäudes zu beginnen. Die bemängelte fehlende vertragliche Regelung wurde bereits vor der Prüfung durch den NÖ Landesrechnungshof angestrebt, stieß jedoch auf einige nicht kalkulierte Barrieren:

- *die Erstellung eines Teilungsplanes für den vorerst angestrebten Baurechtsvertrag (Vermessung wegen der Bildung einer eigenen Einlagezahl erforderlich) hat sich verzögert*
- *in weiterer Folge hat sich eine zusätzlich zu verhandelnde Schwierigkeit hinsichtlich der neben dem Saatzuchthaus befindlichen Kläranlage der landwirtschaftlichen Fachschule Zwettl ergeben*
- *nach mehreren Besprechungen über den baubehördlich zu bewilligenden Teilungsplan als Voraussetzung für den Abschluss eines Baurechtsvertrages hat sich als geeignetere Lösung die Rechtsform eines Superädifikates herausgestellt. In Hinkunft wird jedoch auf eine rasche vertragliche Regelung geachtet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Betriebskosten für das Saatzuchtgebäude werden seit der Inbetriebnahme aus dem Schulbudget bezahlt. Wie bereits erwähnt wird das Gebäude sowohl vom Saatzuchtbetrieb der Schule als auch vom Saatzuchtverein genutzt.

Diesbezüglich ist es verwunderlich, dass bis dato keine Regelung über die gemeinsame Nutzung, die selbstverständlich auch die Kostentragung zu beinhalten hat, in Angriff genommen wurde.

Ergebnis 12

Es sind umgehend alle erforderlichen Vertragswerke betreffend die Grundstücksnutzung und die Nutzung des Saatzuchtgebäudes in Angriff zu nehmen. Die vom Land NÖ eingebrachten Leistungen (Bau-, Ausstattungs- und Betriebskosten) sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

LR: Die geforderten Vertragswerke betreffend die Grundstücksnutzung und die Nutzung des Saatzuchtgebäudes wurde bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Februar 2000 beschlossen. Die vom Land eingebrachten Leistungen sind dabei entsprechend berücksichtigt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.4 Allgemeine Bemerkungen

Die Saatzucht Edelhof ist ein historisch gewachsener Betrieb, der mittlerweile nicht nur für die Region Waldviertel, sondern auch landesweit anerkannt ist und für die Erhaltung und die Züchtung heimischer Getreidesorten einen nicht unbedeutenden Stellenwert hat. Der Saatzuchtbetrieb wird von den Landwirten auf Grund seiner Qualität geschätzt und ist ein verlässlicher Partner für die Saatgutanbieter (RWA, andere Saatzuchtbetriebe). Darüber hinaus genießt der Saatzuchtbetrieb auch bei Wissenschaft und Forschung einen hohen Stellenwert. Ein Indiz dafür sind die zahlreichen Forschungsaufträge, die in den vergangenen Jahren für Bundesanstalten, Universitäten bzw. ähnliche Einrichtungen durchgeführt wurden.

Um den Erfordernissen auch in Zukunft gerecht zu werden, wurde ein neues Saatzuchtgebäude errichtet und gleichzeitig, wie bereits angeführt, ein Verein gegründet, der auf Grund seiner Rechtspersönlichkeit – im Gegensatz zum Saatzuchtbetrieb der Schule - auch Zugang zu öffentlichen Förderungsmitteln hat. Durch die gewählte Vorgangsweise ist es gelungen, eine günstige Finanzierungsform zu erreichen.

Weiters steht fest, dass zwischen dem Saatzuchtverein und der Schule nicht nur auf Grund der Personalunion, sondern auch durch die gemeinsame Gebäudenutzung, intensivste Verflechtungen gegeben sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verflechtungen sich in der Vergangenheit für die Saatzucht am Edelhof nicht negativ, sondern positiv ausgewirkt haben. Tatsache ist allerdings auch, dass es zum Prüfungszeitpunkt zahlreiche unregelte Bereiche und unklare Abgrenzungen (Personalressourcen, Betriebskosten, Gebäudeanteile u.a.) gab.

Ergebnis 13

Der LRH empfiehlt, ein Konzept über die zukünftige Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Saatzuchtverein mit der gebotenen Sorgfalt, unter Beiziehung betriebsfremder Berater bei gleichzeitiger Einbindung aller relevanten Partner, zu erstellen. Auf Basis dieses Konzeptes sind dann die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, wobei die Landesinteressen in geeigneter Form abzusichern sind.

LR: Der Empfehlung, ein Konzept über die zukünftige Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Verein zur Förderung der Mohn- und Getreidezüchtung unter Einbindung aller relevanten Partner zu erstellen, wurde entsprochen. Dabei wurden die Landesinteressen durch entsprechende organisatorische Einrichtungen und Strukturen abgesichert. Das Konzept wurde bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Februar 2000 beschlossen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Biologische Schulwirtschaft

Die biologische Schulwirtschaft teilt sich auf in:

Ackerland	15,47 ha
Hausgärten	0,60 ha
Obstanlagen	1,60 ha

Forstbaumschulen	0,20 ha
Wiesen	21,00 ha
Kulturweiden	12,90 ha

Das im Biobetrieb angebaute Futtergetreide sowie die Futterpflanzen werden ebenso wie der Abfall aus der Saatzucht im eigenen Betrieb verfüttert.

Biologisch wird in der Viehwirtschaft Milchwirtschaft und Mutterkuhhaltung betrieben. Während die Kälber aus eigener Zucht zur Gänze verkauft werden, werden die Kalbinnen selektiert und der Großteil zur Weiterzucht behalten. Zu Demonstrationszwecken werden auch eine kleine Schafherde sowie Hühner und Gänse gehalten.

Die Schweinezucht wird nicht biologisch, sondern konventionell betrieben, da die Schweinehaltung an der Schule nicht die strengen Kriterien einer biologischen Zucht erfüllt. Die Ferkel aus der eigenen Zucht werden verkauft und die Mastschweine vorwiegend zur Deckung des eigenen Fleischbedarfs verwendet.

Am 1. Oktober 1999 hatte die Schule folgenden Viehbestand:

Tierart	Bestand
Rinder	32 Kühe 21 Kalbinnen 9 Kälber
Schweine	1 Eber 24 Zuchten 17 Mastschweine 8 Läufer 123 Ferkel
Pferde	7 Wallache 5 Stuten
Schafe	1 Bock 11 Mutterschafe 13 Lämmer
Geflügel	100 Junghennen 30 Gänse

7.3 Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb

Die Einnahmen des Wirtschaftsbetriebes setzen sich aus den Lizenzgebühren für die in der Saatzucht entwickelten Getreidesorten, Einnahmen aus Vieh- und Fleischverkauf sowie den Einnahmen aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Milch) zusammen, wobei anzumerken ist, dass die Lizenzgebühren rund 50 % der Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb darstellen.

In der Folge werden die unter der Post 0420 und 8070 gebuchten Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb dargestellt. Alle angeführten Beträge sind Nettobeträge.

7.3.1 Lizenzgebühren

Auf den Saatzuchtbetrieb und auf die Grundlagen für die Lizenzerträge wurde bereits unter Punkt 7.1 eingehend eingegangen, sodass in der Folge nur mehr die in den Jahren 1996 – 1998 eingenommenen Lizenzgebühren aufgelistet werden:

	1996/S	1997/S	1998/S
Lizenzgebühren	1.541.668,58	1.969.170,19	1.907.130,64

7.3.2 Vieh- und Fleischverkauf:

Nutz- und Zuchtvieh wird an bäuerliche Betriebe verkauft. Das Fleisch, der im schuleigenen Schlachtraum geschlachteten Tiere wird zur Deckung des Fleischbedarfes der Schule verwendet sowie auch an Bedienstete der Schule zu marktüblichen Preisen abgegeben. Der Verkauf an Schulfremde spielt nur eine untergeordnete Rolle. In den Jahren 1996 bis 1998 wurden aus Vieh- und Fleischverkäufen folgende Erlöse erzielt:

	1996/S	1997/S	1998/S
Rinder	207.215,87	225.493,22	368.208,62
Schweine	30.548,23	14.510,30	32.705,19
Sonstige Nutztiere	7.090,90	18.818,18	3.636,36
Rindfleisch	4.227,28	23.730,92	370,91
Schweinefleisch	607.086,88	599.788,75	481.663,12
Sonst. Mast- u. Schlachtvieh	52.554,17	53.435,98	57.907,26
Sonst. tierische Produkte	1.360,50	1.136,00	2.346,00
Summe	910.083,83	936.913,35	946.837,46

7.3.3 Landwirtschaftliche Produkte (außer Getreide)

Die hier angeführten landwirtschaftlichen Produkte werden – mit Ausnahme der Milch, die an die Molkerei abgegeben wird - ebenfalls vorwiegend im eigenen Betrieb verwendet bzw. an Bedienstete der Schule verkauft. Die Erlöse betragen im Zeitraum 1996 bis 1998:

	1996/S	1997/S	1998/S
Kartoffel	71.193,02	24.749,27	96.059,12
Sonstiges Gemüse	60.340,71	89.722,72	93.808,56
Obstsäfte	5.865,00	7.559,55	9.098,33
Ölfrüchte	24.504,54	106.180,32	75.595,00
Beerenobst	0,00	127,27	403,64
Milch	654.357,83	680.141,05	679.603,89
Eier	33.612,74	37.771,10	35.408,37
Honig, Bienenwachs	6.359,08	14.445,46	4.995,46
Holz	14.964,96	15.290,00	10.350,00
Forstpflanzen	2.584,54	23.009,68	38.473,46
Summe	873.782,42	998.996,42	1.043.795,83

Wie bereits bei der Prüfung der Schule in Tullnerbach festgestellt wurde, wird auch im Wirtschaftsbetrieb der Schule Edelhof keine Kostenrechnung durchgeführt, obwohl die Lehr- und Versuchsbetriebe gemäß § 54 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, sofern die Aufgabenstellung als Lehr- und Versuchsbetrieb dem nicht entgegensteht.

Ergebnis 14

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Lehr- und Versuchsbetriebe untereinander zu ermöglichen und um brauchbare Wirtschaftsdaten aus dem eigenen Betrieb zu erhalten, sollte eine Vollkostenrechnung eingeführt werden.

LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof geforderte Vergleichbarkeit der Schulbetriebe benötigt als Voraussetzung die Erstellung von geeigneten und vergleichbaren Parametern für die unterschiedlichen Betriebszweige in den einzelnen Schulwirtschaften (Schulen mit oder ohne Viehhaltung, Weingartenflächen, Gemüsebau, Grünland usw.). Dazu wurde eine Untersuchung über Vergleichbarkeiten an eine externe Beratungsfirma vergeben. Erste Ergebnisse werden im Sommer 2000 vorliegen. Das endgültige Untersuchungsergebnis soll die Möglichkeit aufzeigen, mit einer Schnittstelle zu dem in Verwendung stehenden YD-Programm eine gezielte Vergleichbarkeit der Schulbetriebe untereinander herzustellen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Journal, Kassa

Das Girokonto und die Barkassa wurden am 22. September 1999 auf ihre Übereinstimmung mit dem Journalstand überprüft, und es hat sich kein Grund für eine Beanstandung ergeben.

Die Schule verfügt über Girokonten sowohl bei der Raiffeisenbank Zwettl als auch bei der Sparkasse Zwettl.

Da der LRH erst kürzlich die Geldbewirtschaftung der Schule Edelhof im Rahmen einer Überprüfung, die die Optimierung der „Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen“ zum Ziele hatte, untersucht und generelle sowie spezielle Empfehlungen im gleichnamigen Bericht (Prüfung 9/99) gegeben hat, sind zum Themenkreis „Journal, Kassa“ keine zusätzlichen Empfehlungen mehr abzugeben.

8.1 Einzahlungsblocks

Zur Bestätigung der von der Schule bar eingenommenen Beträge werden vom Kassensführer die vom Amt der NÖ Landesregierung aufgelegten Einzahlungsblocks (Lg.Nr. 0330851) verwendet. Die Bestätigungen werden dreifach ausgestellt, wobei das Original dem Einzahler ausgehändigt wird und die beiden Durchschriften der Schule verbleiben.

Eine Quittung, die dem Einzahler als Nachweis der vorgenommenen Einzahlung dient, wird im normalen Zahlungsverkehr nur von dem unterfertigt, der die Einzahlung entgegennimmt. Anders ist es jedoch bei den von der Schule Edelhof (und auch von anderen Schulen und Landesinstitutionen) verwendeten Einzahlungsblocks. Auf diesen Quittungen hat neben dem Kassier und dem Anordnungsbefugten auch der **Einzahler** zu unterschreiben. Abgesehen davon, dass meistens der Anordnungsbefugte nicht zugegen ist und daher zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr die Durchschläge unterschreibt, erscheint es nicht sinnvoll, von einem Einzahler über die von ihm getätigte Einzahlung eine Unterschrift abzuverlangen.

Ergebnis 15

Bei einer Neuauflage der Einzahlungsblocks sind diese den im normalen Zahlungsverkehr gängigen Drucksorten anzupassen. Solange noch vorrätige Einzahlungsblocks aufgebraucht werden, sollten die Dienststellen angewiesen werden, künftig auf die Unterschrift des Einzahlers zu verzichten.

LR: Die landwirtschaftlichen Fachschulen wurden angewiesen, dass eine Quittung nur mehr von dem zu unterfertigen ist, der die Einzahlung entgegennimmt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Inventar- und Materialverwaltung, Einkauf

Eine eingehende Prüfung der Inventar- und Materialverwaltung wurde nicht durchgeführt, da diese von der Buchhaltungsabt. 3 im Zuge ihrer regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen vorgenommen wird. Positiv ist zu bemerken, dass der Lagerraum für Lebensmittel den neuen Hygienebestimmungen angepasst und mit Nirostastellagen vorbildlich neu eingerichtet worden ist.

Was den Einkauf bzw. die Ausschreibung bei Brot, Back-, Wurst- und Fleischwaren anbelangt, sind einige kritische Bemerkungen anzubringen:

9.1 Einkauf

Die Abt. LF2 fordert alle Schulen einmal jährlich auf, die Belieferung der Schulen mit Brot und Backwaren sowie mit Fleisch und Wurst beschränkt auszuschreiben. Bei der Durchsicht der in der Schule Edelhof aufliegenden Unterlagen musste - ähnlich wie bei der Überprüfung anderer landwirtschaftlicher Fachschulen - festgestellt werden, dass offenbar über den Sinn einer Ausschreibung und der daraus folgenden Konsequenzen Unklarheiten bestehen.

Die Schule hat zwar gemäß der von der Abt. LF2 ergangenen Aufforderung Angebote bei verschiedenen Firmen über die Belieferung der Schule mit Brot, Back- sowie Wurst- und Fleischwaren (sofern sie nicht aus dem eigenen Betrieb bezogen werden) eingeholt, in der Folge jedoch die Waren trotz unterschiedlicher Preise nicht bei den Bestbietern allein sondern alternierend bei mehreren Firmen bezogen. Von den jeweils drei Firmen, die zur Anbotslegung von der Schule eingeladen wurden, wurde jeweils eine ausgeschieden, die Waren jedoch dann nicht beim Bestbieter allein sondern auch bei der zweiten Firma alternierend bezogen. Fleisch wird im monatlichen und Brot und Backwaren im täglichen Wechsel von den Firmen bezogen.

Wenn auch die erstmals im Juli 1999 durchgeführte Ausschreibung nicht zur Konsequenz der Betrauung des Bestbieters mit der Lieferung geführt hat, so ist durch die Ausschreibung doch ein bemerkenswerter Effekt eingetreten. Die Firma, die bisher die Schule mit Brot und Backwaren beliefert hat, hat ebenfalls ein Angebot gelegt. Im Jahr 1998 hat diese Firma für 1 kg Brot S 22,90 und für 1 Semmel S 2,12 ohne USt. verrechnet. Auf diese Preise wurde noch ein Rabatt von 4 % gewährt. Im nunmehrigen Angebot wird 1 kg Brot um S 16,82 und 1 Semmel um S 1,50 ohne USt. angeboten. Auch auf diese Preise wird ein Rabatt von 4 % gewährt.

Um einen größenordnungsmäßigen Vergleich herauszuarbeiten, wurden aus den Unterlagen der Schule die Liefermengen von Brot und Semmeln und die dafür im Jahr 1998 aufgewendeten Gesamtkosten erhoben. Unter Annahme gleich bleibender Liefermengen wurde anhand der nunmehr angebotenen Preise fiktive Gesamtkosten für das laufende Jahr errechnet. Diese Gegenüberstellung hat ein durchaus beachtenswertes Ergebnis erbracht:

Im Jahre 1998 wurden von dieser Firma 3.479 kg Brot und 48.717 Stück Semmeln im Gesamtwert von S 193.248,00 inkl. USt. bezogen. Bei Anwendung der nunmehr angebotenen Preise bei gleich bleibenden Liefermengen ergäbe sich nur mehr ein Gesamtbetrag von S 138.760,00 inkl. USt. und damit allein bei Brot und Semmeln eine Ersparnis von S 54.488,00 inkl. USt. im Jahr. Diese Tatsache illustriert deutlich die Notwendigkeit einer Ausschreibung.

Ergebnis 16

Es wird erneut auf die Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Ausschreibung sowie der daraus zu ziehenden Konsequenzen hingewiesen.

Die Bildung von regionalen Ausschreibungsgemeinschaften mit anderen Landeseinrichtungen (z.B. mit dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Zwettl) wird angeregt.

LR: Eine Musterausschreibung, die der ÖNORM A 2050 entspricht, wird ausgearbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus werden regionale Ausschreibungen für kostenmäßig relevante Warengruppen in den Schulverbänden bzw. gemeinsam mit anderen Landeseinrichtungen geprüft und bei der nächsten Ausschreibung im September 2000 berücksichtigt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Dienstkraftfahrzeuge:

Für die Schule Edelhof sind folgende Dienstkraftfahrzeuge zugelassen:

Fahrzeugart	Type	Baujahr	Kennzeichen
Bus	Toyota HIACE	1987	ZT 321W
LKW	IVECO	1990	ZT 290C
Traktor	Steyr 8080 A	1987	N 452.022
Traktor	Steyr 760	1972	N 382.918
Traktor	Steyr 548	1977	N 152.529
Traktor	Steyr 30	1968	N 422.574
Traktor	Steyr 9105 A	1999	ZT 16DZ
Traktor	Steyr M 975 A	1998	ZT 38DW
Traktor	Steyr M 968 A	1999	ZT 36CS

Bei den drei letztangeführten Traktoren handelt es sich um Leihtraktoren. Die Anzahl der Kraftfahrzeuge stimmt mit dem Kraftfahrzeugsystemisierungsplan überein. Zu bemerken ist, dass die schuleigenen Kraftfahrzeuge größtenteils älter als zehn Jahre sind.

11 Versicherungen

Neben der Feuer- und Sturmschadenversicherung für die Schul- und Betriebsgebäude und den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für die schuleigenen Kraftfahrzeuge und Anhänger besteht bei „Der Niederösterreichischen“ unter der Pol.Nr. 86089/1 eine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Mit diesem Sammelversicherungsvertrag, der sinngemäß auch für die Schulen Tullnerbach, Hollabrunn, Langenlois, Mistelbach und Pyhra gilt, ist die Schulkassa der Schule Edelhof bis zu einem Kassensinhalt von S 50.000,00 versichert. Abgesehen davon, dass im Zeitalter des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Geldbeträge in dieser Höhe nicht in einer Schulkassa liegen sollten und – wie die Überprüfung der Barkassa der Schule Edelhof ergeben hat – auch tatsächlich nicht liegen (Bargeldkassabestand zum Zeitpunkt der Überprüfung S 18.008,99), ist eine derartige Versicherung durchaus entbehrlich.

Darüber hinaus besteht auch noch eine Hagelversicherung, die erst im Jahre 2001 ausläuft. Der Beitrag der Schule Edelhof an die Hagelversicherung hat für das Jahr 1999 S 29.335,00 ausgemacht.

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass mit 1. November 1993 die „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, die vom Grundsatz der Nichtversicherung ausgehen, in Kraft getreten sind. In diesen Richtlinien sind auch die Ausnahmefälle, in denen Versicherungen abgeschlossen werden können, eindeutig festgelegt.

Ergebnis 17

Entgegen den „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ bestehende Versicherungen sind umgehend zu kündigen bzw. nach deren Ablauf keinesfalls zu erneuern.

LR: Sowohl die Einbruch- und Diebstahlversicherung als auch die Hagelversicherung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. nicht mehr verlängert werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im April 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber